

**Nomok@non**

**WEB-JOURNAL**

**FÜR RECHT**

**UND RELIGION**

**FACHARTIKEL**

**DAS EUROPÄISCHE RELIGIONSRECHT AM BEISPIEL DES  
KIRCHLICHEN DATENSCHUTZES**

**VON: MATTHIAS TRIEBEL**

**ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/338](https://doi.org/10.5282/nomokanon/338)**

**veröffentlicht am 24.04.2026**

# DAS EUROPÄISCHE RELIGIONSRECHT AM BEISPIEL DES KIRCHLICHEN DATENSCHUTZES

MATTHIAS TRIEBEL

**Zusammenfassung:** Das europäische Religionsrecht ergibt sich aus einem Zusammenspiel von unionsrechtlichen Normen und mitgliedstaatlichem Recht. Das kirchliche Datenschutzrecht zeigt exemplarisch, wie beides ineinandergreift.

**Summary:** European religious law arises from an interplay of EU law and national law. Church data protection law serves as an example of how these two systems interact.

Der kirchliche Datenschutz hat in den letzten Jahren seine Stellung als Nischenthema verloren. Sowohl zum katholischen wie zum evangelischen Datenschutzgesetz liegen inzwischen umfassende Kommentierungen vor (herausgegeben von Sydow zu den Datenschutzbestimmungen der katholischen Kirche im Jahr 2021 und herausgegeben von Wagner zu den Datenschutzbestimmungen der evangelischen Kirche im Jahr 2024).<sup>1</sup> Mit den Arbeiten von Hermes (Datenschutz der katholischen Kirche, 2023) und Gerjets (Europäischer und kirchlicher Datenschutz, 2024) wurden zudem umfassende Darstellungen des Datenschutzrechtes beider Kirchen und dessen Einbindung in das europäische Recht vorgelegt.<sup>2</sup> Neumann begleitet das Thema Datenschutz in Kirchen und Religionsgemeinschaften seit nunmehr fünf Jahren in seinem Artikel-91-Blog.<sup>3</sup>

## 1 Grundlagen des europäischen Religionsrechts

Die Grundnorm des europäischen Religionsrechts findet sich im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Artikel 17 AEUV bestimmt in Absatz 1:

„Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.“

Die Vorschrift geht auf eine Erklärung zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften in der Schlussakte zum Vertrag von Amsterdam (1997) zurück.<sup>4</sup> Im Entwurf des

---

<sup>1</sup> Sydow, Gernot (Hg.), Nomos-Handkommentar Kirchliches Datenschutzrecht, Baden-Baden 2021 (HK-KDG) und Wagner, Ralf (Hg.), Nomos-Handkommentar EKD-Datenschutzgesetz, Baden-Baden 2024 (HK-DSG-EKD).

<sup>2</sup> Hermes, Michaela, Datenschutz der katholischen Kirche im Spannungsfeld zwischen kirchlicher Selbstbestimmung und europäischem Datenschutzrecht, Berlin 2023, und Gerjets, Marten, Europäischer und kirchlicher Datenschutz – Zum Einfluss des Unionsrechts auf das evangelische Kirchenrecht am Beispiel der Datenschutzgrundverordnung, Tübingen 2024. Zur Einbindung in das kanonische Recht: Tollkühn, Martina, Das Recht auf Information und den Schutz der Privatsphäre – Eine kanonistische Studie zur Geltung von C. 220 CIC/1983 in kirchlichen Beschäftigungsverhältnissen, Münster 2020.

<sup>3</sup> Neumann, Felix, at: <https://artikel91.eu/ueber-das-artikel-91-blog/>, dort finden sich auch ausführliche Besprechungen der genannten Publikationen.

<sup>4</sup> Vgl. Triebel, Matthias, Europa und die Kirchen, in: NomoK@non 1999, at: <https://doi.org/10.5282/nomokanon/158>.

Europäischen Konvents für einen „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ (2004) wurde sie um die Verankerung eines Dialogs zwischen Kirchen und Union ergänzt.<sup>5</sup> Das Projekt scheiterte 2005 an ablehnenden Referenden in Frankreich und den Niederlanden. Mit dem Vertrag von Lissabon (2007) hat beides schließlich Eingang in das Primärrecht gefunden.

Mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wurde ab 2018 ein einheitlicher europäischer Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes geschaffen, der grundsätzlich auch für Religionsgemeinschaften gilt.<sup>6</sup> Artikel 91 DSGVO sieht jedoch eine Ausnahme für bestehende kirchliche Datenschutzvorschriften vor und bestimmt in Absatz 1:

„Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.“

Zur Begründung verweist die DSGVO auf die primärrechtliche Norm des Artikel 17 AEUV (Erwägungsgrund 165). In vergleichbarer Weise nimmt bereits die arbeitsrechtliche Anti-Diskriminierungsrichtlinie auf die Amsterdamer Kirchenerklärung Bezug, um zu begründen, dass die Mitgliedstaaten spezifische Bestimmungen über berufliche Anforderungen beibehalten oder vorsehen können, die Voraussetzung für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit innerhalb von Kirchen sein können.<sup>7</sup>

Daneben schützt das europäische Recht mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) auch die Religionsfreiheit. Artikel 10 GRCh bestimmt in Absatz 1:

„Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.“

Die Garantie der Religionsfreiheit ist wortgleich mit der in Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Sie umfasst neben dem individuellen und dem kollektiven Aspekt („einzeln oder gemeinsam“) auch die korporative Dimension der Religionsfreiheit, also das Recht, den Glauben als Gemeinschaft zu bekennen.

Die europäische Garantie der Religionsfreiheit muss aber gleichermaßen für die unterschiedlichen religionsrechtlichen Systeme der Mitgliedstaaten gelten. Mangels religionsrechtlichen Überbaus muss die korporative Dimension dabei enger ausgelegt werden, als dies etwa durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen des deutschen von Offenheit geprägten Religionsverfassungsrechts erfolgt. Artikel 10 GRCh ist somit im Wesentlichen auf das kultbezogene Selbstbestimmungsrecht beschränkt.<sup>8</sup> Daher nehmen weder die DSGVO noch die arbeitsrechtliche Anti-Diskriminierungsrichtlinie zur Begründung der jeweiligen religionsrechtlichen Ausnahmevorschrift auf die (korporative) Religionsfreiheit Bezug.

---

<sup>5</sup> Vgl. *Triebel, Matthias*, Der Kirchenartikel im Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents, in: ZevKR 49 (2004), 644-651.

<sup>6</sup> Vgl. EuGH 10.07.2018, C-25/17 [Zeugen Jehovas], Rn. 74, at: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=celex:62017CJ0025>.

<sup>7</sup> Erwägungsgrund 24 der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, at: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32000L0078>.

<sup>8</sup> Vgl. *Triebel, Matthias*, Das Europäische Religionsrecht am Beispiel der arbeitsrechtlichen Anti-Diskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG, Frankfurt/M. 2005, 253.

Soweit der Umfang des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts nach mitgliedstaatlichem Recht über die europarechtliche Garantie hinaus geht, erfährt dies auf unionsrechtlicher Ebene Schutz durch das im Vertrag über die Europäische Union (EUV) verankerte Gebot der Achtung der nationalen Identität. Artikel 4 EUV bestimmt dazu in Absatz 2:

„Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt.“

Artikel 17 AEUV konkretisiert dieses Achtungsgebot im Sinne einer religionsrechtlichen Abwägungsnorm. Das Achtungsgebot verpflichtet die Union zur Rücksichtnahme auf die religionsrechtlichen Systeme in den Mitgliedstaaten. Für Deutschland zählen das Verbot der Staatskirche und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht zu einer für die Identität grundlegenden Entscheidung des Verfassungsgebers (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung).

## 2 Verständnis des europäischen Religionsrechts

Die Kirchen und das durch sie gesetzte Recht werden aus europäischer Perspektive als Teil der Mitgliedstaaten wahrgenommen. So hat Artikel 17 AEUV primär nicht die Kirchen, sondern die Mitgliedstaaten im Blick. Diese sollen in der Lage sein, ihr Kirche-Staat-Verhältnis nach der jeweiligen kulturgeschichtlichen Prägung selbst zu regeln.<sup>9</sup> Artikel 17 AEUV erfasst diejenigen Gehalte des mitgliedstaatlichen Religionsrechts, die eine positive Schutzrichtung zugunsten der Religionsgemeinschaften haben, aber über die europarechtlich nach Artikel 10 GRCh gewährleistete korporative Religionsfreiheit hinausgehen. Schutzgut des Artikel 17 AEUV sind nicht die religionsgemeinschaftlichen Freiräume „an sich“, also als Ausprägung der korporativen Religionsfreiheit. Geschützt werden die Freiräume vielmehr als besondere mitgliedstaatliche Privilegien, also als Ausdruck der jeweiligen nationalen Identität im Bereich des Religionsverfassungsrechts.<sup>10</sup>

Dieses Verständnis des Artikels 17 AEUV wird durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bestätigt. Danach ist die Vorschrift Ausdruck der Neutralität der Europäischen Union gegenüber der Gestaltung der Beziehungen der Mitgliedstaaten zu den Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften.<sup>11</sup> So erkennt auch das Bundesverfassungsgericht in der Rechtsprechung des EuGH eine grundsätzliche Offenheit des

---

<sup>9</sup> Vgl. *Hermes*, Datenschutz der katholischen Kirche (Anm. 2), 126f.

<sup>10</sup> Vgl. *Gerjets*, Europäischer und kirchlicher Datenschutz (Anm. 2), 35 und 42.

<sup>11</sup> EuGH 17.04.2018, C-414/16 [Egenberger], Rn. 58, at: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62016CJ0414>; EuGH 11.09.2018, C-68/17 [IR], Rn. 48, at: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:62017CJ0068>; EuGH 02.02.2023, C-372/21 [Siebenten-Tags-Adventisten], Rn. 41, at: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:62021CJ0372>.

Die jüngste Entscheidung EuGH 17.03.2026, C-258/24 [JB], at: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:62024CJ0258> wiederholt zwar - entgegen dem Votum der Generalanwältin vom 10.07.2025 (Rn. 35, at: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62024CC0258>) - die Neutralitäts-Formel nicht. Die Entscheidung betont dennoch, dass Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2000/78/EG einen angemessenen Ausgleich bezweckt zwischen einerseits dem Recht auf Autonomie der Kirchen und andererseits dem Recht der Arbeitnehmer, nicht wegen ihrer Religion oder Weltanschauung diskriminiert zu werden, und dafür Kriterien benennt, „ohne jedoch eine genaue und endgültige Abwägung der betroffenen Interessen vorzunehmen“ (Rn. 48, at: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:62024CJ0258>).

Unionsrechts gegenüber den bestehenden nationalen Traditionen im Bereich des Religionsrechts. Die vom Unionsrecht in diesem Bereich zugelassene Pluralität ermöglicht unterschiedliche Bewertungen im Hinblick auf die Bedeutung, die der Religionsfreiheit innerhalb der innerstaatlichen Rechtsordnung eingeräumt wird. In der Folge kann es angesichts der unterschiedlichen religionsverfassungsrechtlichen Verhältnisse in den Mitgliedstaaten zu voneinander abweichenden Wertungen bei der Abwägung der betroffenen Rechtsgüter etwa im Bereich des religiösen Arbeitsrechts kommen.<sup>12</sup>

In Artikel 17 AEUV und Artikel 10 GRCh wird zwar das Recht der Kirchen auf Autonomie anerkannt.<sup>13</sup> Dies gibt den Kirchen aber kein einklagbares subjektives Recht, sondern verpflichtet die Union objektivrechtlich zu einer Berücksichtigung der Belange der Kirchen bei der Rechtsetzung. Bei einer Kollision zwischen dem mitgliedstaatlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und anderen unionsrechtlich geschützten Rechtsgütern sind beide Interessen in einen Ausgleich zu bringen. In der arbeitsrechtlichen Anti-Diskriminierungsrichtlinie trägt der Unionsgesetzgeber dem durch den mehrfachen Verweis auf das mitgliedstaatliche Recht Rechnung. Danach sind religionsgemeinschaftliche Privilegierungen im Bereich des Gleichbehandlungsrechts nur insoweit möglich, als diese „einzelstaatliche Gepflogenheiten widerspiegeln“.<sup>14</sup> Diese Vorschrift dient mithin nicht der Sicherstellung der Religionsfreiheit, sondern dem Schutz der nationalen Identität der Mitgliedstaaten.<sup>15</sup>

Übertragen auf Artikel 91 DSGVO bedeutet dies, dass die bestandschützende Wirkung – entgegen dem Wortlaut – nicht unmittelbar an religionsgemeinschaftliche Rechtsvorschriften anknüpfen kann, sondern an mitgliedstaatliche Gepflogenheiten, die sich in entsprechenden Rechtsvorschriften ausdrücken.<sup>16</sup> Damit besteht in Deutschland auch nach Inkrafttreten der DSGVO die Möglichkeit für Religionsgemeinschaften, sich ein eigenes Datenschutzrecht zu geben, auch wenn sie bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten. Relevant wäre das etwa für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK), die erst seit 2018 über umfassende Regelungen zum Datenschutz verfügt.<sup>17</sup>

### 3 Europäisches und kirchliches Datenschutzrecht

Für den Bereich des kirchlichen Datenschutzrechts trägt Artikel 91 DSGVO dem primärrechtlichen Achtungsgebot und Beeinträchtigungsverbot aus Artikel 17 AEUV mit einer gestuften Öffnungsklausel Rechnung.<sup>18</sup> Auf einer ersten Stufe enthält die Regelung eine Öffnung

---

12 BVerfG 29.09.2025, 2 BvR 934/19, Rn. 159–168, at: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2025/09/rs20250929\\_2bvr093419.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2025/09/rs20250929_2bvr093419.html); vgl. zu dieser Entscheidung *Korioth, Stefan*, Das EU-Recht und die katholische Kirche - Zwischen Dialog und Freiheitsgewähr, in: NomoK@non 2026, at: <https://doi.org/10.5282/nomokanon/329>.

13 EuGH 17.03.2026, C-258/24 [JB], Rn. 43, at: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:62024CJ0258>; EuGH 17.04.2018, C-414/16 [Egenberger], Rn. 50, at: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62016CJ0414>; EuGH 11.09.2018, C-68/17 [IR], Rn. 51, at: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:62017CJ0068>.

14 Artikel 4 Absatz 2 Richtlinie 2000/78/EG, at: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32000L0078>.

15 Vgl. *Triebel*, Das Europäische Religionsrecht (Anm. 8), 293 (und ausführlich zur Entstehungsgeschichte der Vorschrift 89ff).

16 Vgl. *Gerjets*, Europäischer und kirchlicher Datenschutz (Anm. 2), 106.

17 Vgl. dazu VG Hannover 30.11.2022, 10 A 1195/21, at: [https://artikel91.eu/wp-content/uploads/2023/01/10\\_A\\_1195\\_21\\_ORIGINAL\\_URTEIL\\_198E67D0F6C84D55A26B3BE9676ADA6E\\_anonym.pdf](https://artikel91.eu/wp-content/uploads/2023/01/10_A_1195_21_ORIGINAL_URTEIL_198E67D0F6C84D55A26B3BE9676ADA6E_anonym.pdf) (vgl. dazu die Anmerkung von *Lorenz, Luisa*, in: NVwZ 2023, 1031-1032).

18 „Öffnungsklausel mit Fußfessel“, *Hermes*, Datenschutz der katholischen Kirche (Anm. 2), 139.

zugunsten des mitgliedstaatlichen Staatskirchenrechts. Auf einer zweiten Stufe wird der Gestaltungsspielraum der Kirchen spezifiziert.

Mit dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) haben die katholischen Diözesen in Deutschland von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eigenes Datenschutzrecht zu schaffen. Mit dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) besteht eine einheitliche datenschutzrechtliche Regelung für alle evangelischen Landeskirchen. Beide Gesetze wurden im Jahr 2018 (neu) erlassen und im Jahr 2025 (DSG-EKD) bzw. 2026 (KDG) novelliert.

Artikel 91 DSGVO räumt dem kirchlichen Datenschutzrecht grundsätzlich einen Anwendungsvorrang gegenüber den ansonsten unmittelbar verbindlichen Vorschriften der DSGVO ein. Sind die Voraussetzungen des Artikel 91 DSGVO erfüllt, verdrängen die Datenschutzgesetze der Kirchen in ihrem Anwendungsbereich das europäische Recht sowie die nationalen Umsetzungsakte.<sup>19</sup> Mit dem quantitativen Erfordernis „umfassender Regeln“ wird dem Kirchengesetzgeber eine systematisch kohärente Gesamtregelung aufgegeben. Bei dem dabei geforderten „Einklang“ geht es als qualitative Vorgabe darum, das von der DSGVO aufgestellte Datenschutzniveau in den religionsgemeinschaftlichen Kontext zu übertragen. Die DSGVO ist also für die aus ihrem Geltungsbereich ausgenommenen Religionsgesellschaften wie eine Richtlinie (Artikel 288 AEUV) nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Die DSGVO verlangt aber kein Sonderrecht, sondern lässt es nur zu.

Der geforderte Einklang bedeutet nicht Deckungsgleichheit mit der DSGVO, vielmehr verbleibt den Kirchen ein Gestaltungsspielraum. Die Kirchen müssen ein den staatlichen Regelungsstrukturen entsprechendes und gleichwertiges, nicht aber notwendig gleichartiges kirchliches Datenschutzrecht schaffen, das im Lichte der DSGVO ausgelegt werden kann.<sup>20</sup> Von den Leitlinien und Einzelnormen der DSGVO darf sich der Kirchengesetzgeber insoweit entfernen, wie dies zur Wahrung religionsgemeinschaftlicher Freiräume notwendig ist. Abweichungen vom Schutzniveau des staatlichen Datenschutzes sind aber nur möglich, solange sich der kirchliche Gesetzgeber an den Wertungen der DSGVO orientiert. Dabei sind die kirchlichen Datenschutzregeln nicht statisch, sondern können auch weiterentwickelt werden, solange der Einklang mit der DSGVO gewahrt wird.

Der geforderte Einklang ist auch für die Auslegung des kirchlichen Rechts leitend. Bei mangelndem Einklang einzelner Vorschriften ist zunächst eine normerhaltende europarechtskonforme Interpretation des kirchlichen Rechts vorzunehmen.<sup>21</sup> Eine subsidiäre Anwendung von Vorschriften der DSGVO kommt nur insoweit in Betracht, als im Einzelfall eine erhebliche Schutzlücke besteht, die weder im Wege der Auslegung geschlossen werden kann noch in den Besonderheiten des kircheneigenen Rechts begründet ist.<sup>22</sup>

---

<sup>19</sup> Vgl. *Gerjets*, Europäischer und kirchlicher Datenschutz (Anm. 2), 107.

<sup>20</sup> Vgl. *Hermes*, Datenschutz der katholischen Kirche (Anm. 2), 172.

<sup>21</sup> Das übersieht die Entscheidung des Kirchengerichtshofs der EKD: KGH EKD 09.09.2022, 0135/4–2020, at: <https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/51467> (vgl. dazu die Anmerkung von *Ziekow, Arne*, Von musikalischer und juristischer Meisterschaft, in: *ZevKR* 68 [2023], 102-108).

<sup>22</sup> Vgl. *Triebel, Matthias*, in: *Wagner, HK-DSG-EKD* (Anm. 1), § 56, Rn. 14.

## 4 Datenschutzrecht und Kirchenbücher

Bei der Novelle des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) der katholischen Kirche,<sup>23</sup> die nach Promulgation in allen Diözesen zum 1. März 2026 das bisherige Recht abgelöst hat, wurden beim Recht auf Berichtigung und beim Recht auf Löschung neu die „Eintragungen in die Kirchenbücher“ aufgenommen. Das Recht auf Berichtigung wird auf ergänzende Eintragungen beschränkt, wenn ansonsten der Erhalt oder die Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit von Amtshandlungen gefährdet würde (§ 18 Absatz 3 KDG). Das Recht auf Löschung gilt nicht, wenn die Verarbeitung zum Erhalt und zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit von Amtshandlungen erforderlich ist (§ 19 Absatz 3 Buchstabe f KDG). Von der Regelung sind insbesondere Kirchenbücher umfasst, die Taufen, Trauungen und Todesfälle innerhalb der Kirchengemeinden aufzeichnen. Im evangelischen Datenschutzgesetz heißt es dagegen unverändert und nur allgemein: „Vorschriften über das Archiv- und Kirchenbuchwesen bleiben unberührt.“ (§ 21 Absatz 5 DSGVO-EKD). Damit richten sich die Betroffenenrechte und speziell das Recht auf Löschung ausschließlich nach dem jeweiligen landeskirchlichen Kirchenbuchrecht.

In der Kommentierung wird davon ausgegangen, dass die entsprechenden kirchenbuchrechtlichen Normen nicht am Maßstab des Artikels 91 DSGVO zu messen seien, da für die Datenverarbeitung in Kirchenbüchern mangels irgendwie geartetem Binnenmarktbezug keine unionsrechtliche Determination vorliege.<sup>24</sup> Diese Annahme ist allerdings nicht unbestritten. So hat der belgische Märktegerichtshof dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) konkrete Fragen zum Löschrecht bei Einträgen zur Taufe vorgelegt.<sup>25</sup> Die erste von fünf Vorlagefragen lautet: Ist die Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie dem Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat in der Verfassung Belgiens „dahin auszulegen, dass eine Person, die als Minderjährige getauft wurde und sich nach Eintritt der Volljährigkeit von der römisch-katholischen Kirche distanzieren möchte, ein Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten aus dem Taufregister hat?“ Zuvor hatte das Bistum Gent gegen eine Entscheidung der belgischen Datenschutzaufsicht geklagt, welche die Kirche zur Löschung zwingen wollte.<sup>26</sup>

Angesichts ähnlich gelagerter Fälle, in denen durchweg die jeweiligen Religionsgemeinschaften Recht bekommen haben, überrascht die belgische Entscheidung.<sup>27</sup> Das oberste französische Verwaltungsgericht hatte zuvor einen Einspruch gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht zurückgewiesen.<sup>28</sup> Diese hatte die Beschwerde eines ehemaligen Katholiken abgelehnt, seinen Taufeintrag zu löschen. Auch die irische Datenschutzaufsicht sieht

---

<sup>23</sup> KDG in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 24.11.2025, at: [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/VDD/2025\\_KDG\\_neu\\_Lesefassung.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/VDD/2025_KDG_neu_Lesefassung.pdf).

<sup>24</sup> Gerjets, Marten, in: Wagner, HK-DSG-EKD (Anm. 1), § 21 Rn. 40; Sydow, Gernot, in: Sydow, HK-KDG (Anm. 1), Einführung, Rn. 13.

<sup>25</sup> Hof van beroep Brussel 11.12.2024, 2024/AR/121, at: <https://www.gegevensbeschermingsautoriteit.be/publications/tussenarrest-van-11-december-2024-van-het-marktenhof-ar-121.pdf>; beim EuGH anhängig unter C-12/25, at: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:C\\_202501878](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:C_202501878).

<sup>26</sup> Gegevensbeschermingsautoriteit 19.12.2023, 169/2023, at: <https://www.gegevensbeschermingsautoriteit.be/publications/beslissing-ten-gronde-nr.-169-2023.pdf>.

<sup>27</sup> Vgl. dazu die Beiträge von Neumann, im Artikel-91-Blog, at: <https://artikel91.eu/2022/08/10/kann-man-eintraege-im-taufregister-loeschen-lassen/>.

<sup>28</sup> Conseil d'État 04.02.2024, 461093, at: <https://www.conseil-etat.fr/fr/arianeweb/CE/decision/2024-02-02/461093>.

kein Recht auf Löschung im Taufbuch.<sup>29</sup> Dass der Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet ist, war jedoch unstrittig.

Die Taufe wird von allen christlichen Kirchen als Grundlage der Mitgliedschaft anerkannt.<sup>30</sup> Sie ist damit ebenso wenig konfessionell wie mitgliedstaatlich begrenzt. Ein Bezug zum (weit verstandenen) Binnenmarkt erscheint daher durchaus nicht abwegig. Sollte auch der EuGH von einem unionsrechtlich relevanten Sachverhalt ausgehen, wäre zu prüfen, ob im Lichte der europarechtlich nach Artikel 10 GRCh garantierten Religionsfreiheit eine Beschränkung der Betroffenenrechte nach der DSGVO möglich und geboten ist. So könnte sich aus einer datenschutzrechtlichen Fragestellung eine richtungsweisende Entscheidung zum europäischen Religionsrecht ergeben.

---

<sup>29</sup> Data Protection Commission 27.02.2023, IN-19-7-6, at: <https://www.dataprotection.ie/sites/default/files/uploads/2025-10/Inquiry-into-processing-of-Church-Records-by-the-Archbishop-of-Dublin.pdf>.

<sup>30</sup> Wechselseitige Anerkennung der Taufe, Magdeburg 2007, at: [https://www.oekumene-ack.de/fileadmin/user\\_files/Themen/Taufe/Taufanerkennung2007.pdf](https://www.oekumene-ack.de/fileadmin/user_files/Themen/Taufe/Taufanerkennung2007.pdf).